



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Postfach, 3001 Bern.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: der schweizerische Gewerbeverband sgV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, im Stipendien- und Darlehensbereich die Harmonisierung zu fördern. Auch wenn das geltende Ausbildungsbeitragsgesetz erst seit 2009 in Kraft ist, muss es mit Blick auf die Stipendieninitiative die bestehenden Mängel

aufgreifen. Zudem ist die Revision den Harmonisierungsbestrebungen der Kantone sicher dienlich.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

nein.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja. Damit passt sich das Bundesrecht einer kantonalen Vereinbarung an, die nur von denjenigen Kantonen eingehalten werden muss, die das Konkordat unterzeichnen. Ob damit der Bund seine Führungsverantwortung vollumfänglich wahrnehmen kann, sei dahingestellt.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

grundsätzlich ja, wenn dabei die Kantone die anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge alle gleich berechnen. Ansonsten wäre wohl die Berechnung nach der Anzahl Personen, die sich im Tertiärbereich weiterbilden, noch gerechter.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, insbesondere, da sie für den gesamten Tertiärbereich, also A und B, gilt.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

eine Präzisierung ist zwar grundsätzlich sinnvoll, doch darf die Gesamtsumme der Ausbildungsbeiträge dadurch nicht

erhöht werden. Eine Ausweitung des Bezügerkreises, wie sie in Art. 5 Abs. 1 lit. c vorgeschlagen wird, lehnen wir deshalb ab.....

3.5 Welche weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

keine.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 9 Ende der Beitragsberechtigung:

Wir gehen davon aus, dass pro Etappe (z.B. zuerst bei der Absolvierung der Berufsprüfung und anschliessend bei der Höheren Fachprüfung) der Antrag auf einen Ausbildungsbeitrag gestellt werden kann. Wenn dem nicht so wäre, müsste dies im Gesetz präzisiert werden.

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Klärungen nötig bei den Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen

Wir möchten auch an dieser Stelle in aller Deutlichkeit betonen, dass es dringend an der Zeit ist, für den ganzen Tertiärbereich (A und B) in unserem Bildungssystem eine Gesamtstrategie zu entwickeln, mit welcher die verfassungsmässig verankerte Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung umgesetzt und auch die Finanzierung von Subventionen und Ausbildungsbeiträgen gesamtschweizerisch geregelt werden kann. Gerade die Finanzierung der höheren Berufsbildung und dort insbesondere die Unterstützung der Vorbereitungskurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen, muss von Bund und Kantonen endlich geregelt und optimiert werden. Wenn in Art. 8 von "beitragsberechtigten Ausbildungen" gesprochen wird, gehen wir davon aus, dass damit nicht nur die Studiengänge an Universitäten, Fachhochschulen und höheren Fachschulen gemeint sind, sondern ebenso die i.d.R. berufsbegleitenden Vorbereitungskurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen.

Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat dies explizit so festlegt (gemäss Abs. 3 Art. 8), und damit auch gleich die

Rechtsgrundlage für die Subventionierung der
Vorbereitungskurse klärt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen
bestens und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur
Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans Ulrich Bigler

Direktor

Christine Davatz

Vizedirektorin.....